



Wolfsburger Kanu-Club e. V.

In den Allerwiesen 7, 38446 Wolfsburg

Satzung

Satzung

Wolfsburger Kanu-Club e. V.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr | 4 |
| § 2 | Vereinszweck..... | 4 |
| § 3 | Mitgliedschaft..... | 5 |
| § 4 | Erlöschen der Mitgliedschaft | 5 |
| § 5 | Beiträge und Gebühren | 6 |
| § 6 | Rechte der Mitglieder | 7 |
| § 7 | Pflichten der Mitglieder | 7 |
| § 8 | Organe des Vereins | 8 |
| § 9 | Mitgliederversammlung..... | 8 |
| § 10 | Vorstand | 9 |
| § 11 | Ehrenrat..... | 10 |
| § 12 | Wahlen | 11 |
| § 13 | Auflösung des Vereins..... | 12 |
| § 14 | Mitgliedschaft von Organisationen..... | 12 |
| § 15 | Einnahmen und Vermögen | 12 |
| § 16 | Schlussbestimmung..... | 12 |

Sprachliche Anmerkung:

Die in der Satzung benannten Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde auf die explizite Verwendung der Bezeichnung für beide Geschlechter verzichtet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein wurde am 10. September 1952 in Wolfsburg gegründet und führt den Namen "Wolfsburger Kanu-Club e. V.". Er hat seinen Sitz in Wolfsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfsburg eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(3) Gerichtsstand ist Wolfsburg

(4) Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

(5) Das Zeichen des Vereins ist ein blauer Wimpel, der von zwei schmalen, parallelen weißen Streifen der Länge nach durchzogen ist. In der Mitte sind sie durch einen weißen Kreis unterbrochen. Innerhalb des Kreises befinden sich die Blockbuchstaben W K C und die Konturzeichnung einer Möwe.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein hat die Aufgabe, den Kanusport in allen seinen Zweigen zu fördern und zu pflegen.

(2) Der Ausgleichssport soll gepflegt werden.

(3) Die dem Verein angehörenden Jugendlichen sind besonders zu fördern, insbesondere durch die Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung.

(4) Der Verein ist Mitglied übergeordneter Verbände. Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit den Satzungen dieser Verbände selbständig.

(5) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

- a) Fördernde Mitglieder unterstützen finanziell den Verein. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Sie können nur an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verwendung des Aufnahmeantrages, sowie der Einzugsermächtigung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Aufnahmeantrag ist vier Wochen an der Informationstafel im Clubhaus auszuhängen.

Wird in dieser Zeit dem Antrag seitens der Mitgliedschaft schriftlich widersprochen, so entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

(3) Der Antragsteller hat ab Eintrittsdatum alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Während der ersten drei Monate hat er jedoch kein Stimmrecht und ist auch nicht wählbar.

(4) Der Antragsteller hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

(5) Wer sich um den Verein oder um die Förderung des Kanusports besonders verdient gemacht hat, kann auf Beschluss des Vorstandes und des Ehrenrates zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(6) Mit der Aufnahme in die Gemeinschaft des Vereins ist das Mitglied an diese Satzung gebunden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein muss einen Monat vor dem Quartalsende schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des Quartals.

Nach Ablauf der ersten vier Wochen als Mitglied im Verein ist der Austritt im 1. Jahr jedoch nur zum Ende des Jahres möglich.

Mitgliedsausweis, Schlüssel und sonstiges Vereinseigentum sind bis zum Austrittstermin dem Vorstand auszuhändigen.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen

- a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- b) nach §11 Absatz 3ff (Ehrenrat)
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Gemeinschaft in einer solchen Schwere leidet, dass ein weiteres Festhalten an einer oder mehrerer Mitgliedschaften für den Verein unzumutbar ist.
 - bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein in einer solchen Schwere, dass ein weiteres Festhalten an einer oder mehrerer Mitgliedschaften für den Verein unzumutbar ist.
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens in einer solchen Schwere, dass ein weiteres Festhalten an der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar ist.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- und Gebührenforderungen.

§ 5 Beiträge und Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren.

(2) Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende zahlen den für Jugendliche gültigen Beitrag, sofern ein Nachweis hierüber vorliegt. Mitglieder unter 14 Jahren sind beitragsfrei, sofern beide Elternteile bzw. der oder die Erziehungsberechtigte(n) Mitglied des Vereins sind.

(3) Die Beiträge und Gebühren sind jedes Jahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung, den finanziellen Anforderungen entsprechend, neu festzusetzen und gelten für das Geschäftsjahr.

(4) Beiträge und Gebühren sind in vier Quartalsraten jeweils zum 1. des Quartals im Voraus zu leisten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vereinsinternen Richtlinien zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sonderregelungen für die Benutzung von Vereinseigentum legt der Vorstand fest.

(2) Alle Mitglieder, bis auf die in § 3, Absatz 1 a und 3 genannten, die die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.

(3) Mitglieder, die die gesetzliche Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, werden durch den Jugendwart vertreten. Er hat für sie eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(4) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und ist nicht übertragbar.

(5) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Ehrenrat unter Einhaltung der Fristen Anträge zu unterbreiten.

(6) Die Mitglieder können ihre Boote, Ausrüstungsgegenstände und sonstiges Eigentum gemäß der vereinsinternen Richtlinien im Bootshaus oder auf dem Vereinsgelände unterbringen.

Eine Haftung für die untergestellten Boote und sonstiges Eigentum der Mitglieder übernimmt der Verein nicht. Ebenfalls übernimmt er keine Haftung für seine Einrichtungen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) das Vereinseigentum und die Anlagen des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln,
- b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu vertreten
- c) Satzung, Richtlinien und Ordnungen des Vereins sowie die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- d) Jede Änderung von Name, Anschrift, Telefon, Bankverbindung und E-Mail ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder des Vereins. Auch nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens acht Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift des Mitgliedes.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Protokolle der vorangegangenen Mitgliederversammlungen,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, den der Vorstand schriftlich vorlegt, sowie des Prüfberichts der Kassenprüfer,
- c) Entlasten des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates,
- e) Bestätigen der Wahl des Jugendwartes,
- f) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(5) Anträge für alle Mitgliederversammlungen sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung bedürfen der Unterstützung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwe-

senden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und mit gleicher Frist wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordert oder der Vorstand oder der Ehrenrat dies für erforderlich hält.

(8) Den Vorsitz aller Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Bei allen Entschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Entschluss oder Antrag als abgelehnt.

(11) Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder - es müssen jedoch mindestens sieben Stimmberechtigte sein - beschlussfähig, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wird.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Sie vertreten, jeder für sich einzelvertretungsberechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften über 1000€ wird der Verein durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- | | |
|----------------------|--------------------------|
| a) 1. Vorsitzender | e) 2. Vorsitzender |
| b) Schatzmeister | f) Schriftwart |
| c) Kanurennsportwart | g) Kanuwandersportwart |
| d) Jugendwart | h) Öffentlichkeitsarbeit |
| | i) Drachenbootsportwart |

Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt, wobei die Ämter der Positionen a - d in den Jahren mit ungerader und die Ämter der Positionen e - i in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Der ausscheidende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verpflichtet, für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen.

(5) Der Vorstand erstattet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht und legt den Haushaltsplan vor.

Er kann zu seiner Entlastung Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen. Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse bestellen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so beruft der Vorstand vorübergehend einen Vertreter, der auch Stimmrecht im Vorstand hat. Er bleibt bis zur kommenden Mitgliederversammlung im Amt.

Veränderungen im Vorstand werden vom 1. Vorsitzenden dem Ehrenrat mitgeteilt und an der Informationstafel im Clubhaus bekanntgegeben.

Scheiden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister während einer Wahlperiode aus, ist binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl für das verwaiste Amt einzuberufen.

Die Vorstandsämter können bis auf die Positionen des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters in Personalunion besetzt werden.

§ 11 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Ersatzmann. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus seinem Amt aus, so rückt der Ersatzmann nach. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählt der Ehrenrat seinen Sprecher aus seiner Mitte. Von der Entscheidung wird der Vorstand informiert, ebenso über alle personellen Veränderungen im Ehrenrat.

(2) Der Ehrenrat ernennt gemeinsam mit dem Vorstand Ehrenmitglieder.

(3) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern des Vereins zu schlichten und eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Darüber hinaus tagt der Ehrenrat bei Vorkommnissen zu §4, Absatz 3 b (Erlöschen der Mitgliedschaft; Ausschluss).

(4) Der Ehrenrat verfährt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Ehrenrat wird tätig nach Eingang eines begründeten Antrags; er kann auch eigenständig tätig werden. Er informiert die Beteiligten und den Vorstand schriftlich und setzt einen Termin zur Anhörung.
- b) Die Einladung zur Anhörung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen. Bei ordnungsgemäßer Einladung kann eine für alle Beteiligten wirksame Entscheidung auch in Abwesenheit von Beteiligten gefällt werden. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift des Mitgliedes. Bis zum Anhörungstermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- c) Der Ehrenrat hat einen Schlichtungsversuch zu unternehmen.
- d) Ehrenrat und Vorstand fassen ihre Beschlüsse nach Anhörung aller Beteiligten, ggf. unter Zeugen.
- e) Ein wirksamer Beschluss erfolgt, sofern sowohl die Mitglieder des Ehrenrates als auch die Mitglieder des Vorstandes den Beschluss mehrheitlich gefasst haben. Anderenfalls gilt der Antrag als abgelehnt.
- f) Die Beschlüsse des Ehrenrates und des Vorstandes werden den Betroffenen umgehend schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe mitgeteilt.

(5) Die Beschlüsse des Ehrenrates und Vorstandes sind endgültig.

§ 12 Wahlen

(1) Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies wünscht.

(2) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfindet. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im Alter ab 10 Jahre und dem Jugendwart.

Der Jugendwart wird von den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzmann werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der 1. Kassenprüfer scheidet nach einem Jahr Amtszeit aus. Die beiden anderen rücken automatisch auf.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfung kann jederzeit erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Zum Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Wolfsburg, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne von §2 dieser Satzung verwenden darf.

§ 14 Mitgliedschaft von Organisationen

Die korporative Mitgliedschaft von Organisationen oder Interessengruppen im Wolfsburger Kanu-Club e. V. ist nicht möglich.

§ 15 Einnahmen und Vermögen

(1) Alle Einnahmen des Vereins und sein Vermögen werden ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Niemand darf durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein ist gemeinnützig und strebt keinen Gewinn an.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Vorschriften des BGB sind ergänzend und im Zweifelsfalle als Bestandteil dieser Satzung hinzuzuziehen.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Februar 2011.

gez.

Stefan Matzack

1. Vorsitzender